

Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung; SebV)

ENTWURF vom 10. Mai 2006

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 28 des Seilbahngesetzes vom
und auf Artikel 21 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) vom 18. Juni 1993¹,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Seilbahngesetz sowie die Ausführungsbestimmungen zum Personenbeförderungsgesetz betreffend Seilbahnen.

² Sie bezweckt insbesondere die Sicherheit der Seilbahnen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Seilbahnen im Geltungsbereich des Seilbahngesetzes.

² Für Seilbahnen, für die eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, können die Kantone ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen, soweit die Bestimmungen des Seilbahngesetzes und der EG-Seilbahnrichtlinie dies zulassen.

Art. 3 Kleinseilbahnen und Skilifte

¹ Für Kleinseilbahnen und Skilifte ist zur regelmässigen und gewerbmässigen Personenbeförderung eine kantonale Bewilligung erforderlich.

² Sie dürfen nicht gebaut oder betrieben werden, wenn sie

- a. öffentliche Interessen des Bundes, wie namentlich Interessen der Landesverteidigung, der Forstpolizei, der Raumplanung oder des Natur- und Heimatschutzes verletzen;
- b. konzessionierte Transportunternehmen wesentlich konkurrenzieren.

Art. 4 Begriffe

Kleinseilbahnen sind Seilbahnen, die ein objektiv mögliches Fassungsvermögen von höchstens acht Personen pro Fahrtrichtung aufweisen.

¹ SR 744.10

Gewerbmässig im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ist auch die kostenlose Beförderung, wenn damit ein geschäftlicher Vorteil erlangt werden soll.

Sicherheitsbauteil ist jeder Bestandteil eines Teilsystems der Anlage, dessen Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet.

Infrastruktur: Die Infrastruktur umfasst Linienführung, Systemdaten, sowie die Stations- und Streckenbauwerke einschliesslich der Fundamente.

Sicherheitsanalyse: Die Sicherheitsanalyse ermittelt unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte der Seilbahn und ihrer Umgebung sowie aller technischer Neuerungen die Risiken, welche für Bau und Betrieb entstehen können.

Art. 5 Grundlegende Anforderungen

¹ Seilbahnen sowie ihre Infrastruktur, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme müssen den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie genannten grundlegenden Anforderungen entsprechen.

² Sicherheitsbauteile und Teilsysteme dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Art. 6 Ergänzende Bauvorschriften

¹ Das Departement kann in Konkretisierung der grundlegenden Anforderungen Vorschriften über Bau, Betrieb und Instandhaltung von Seilbahnen und ihrer Infrastruktur erlassen.

² Dies gilt nicht für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme.

³ Wo die Vorschriften durch den Bund und die Kantone anzuwenden sind, ist das Einvernehmen mit der technischen Kontrollstelle des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (IKSS) zu suchen.

⁴ Wo die Vorschriften ausschliesslich durch die Kantone anzuwenden sind, ist das Einvernehmen mit der technischen Kontrollstelle des IKSS herzustellen.

[Hinweis: Das BAV wird als technische Normen die harmonisierten Europäischen Normen zur EG-Seilbahnrichtlinie bezeichnen.]

[Hinweis: Art. 5 Abs. 3 SebG lautet:

Wer eine Seilbahn in Betrieb nimmt oder Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile einer Seilbahn in Verkehr bringen will, die den technischen Normen nicht entsprechen, muss nachweisen können, dass die grundlegenden Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden.]

Art. 7 Abweichung von technischen Normen

Um nachzuweisen, dass eine Seilbahn, die einer technischen Norm nicht entspricht die grundlegenden Anforderungen erfüllt, muss die Gesuchstellerin der Bewilli-

gungsbehörde mittels einer Risikoanalyse nachweisen, dass sich durch die Abweichung von der Norm das Risiko insgesamt nicht erhöht.

Art. 8 Statistik

¹ Die Erhebung der Daten für die Statistik des öffentlichen Verkehrs richtet sich nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes².

² Die Kantone wirken bei Seilbahnen in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Durchführung der Erhebung mit.

³ Die Betriebs- und Verkehrsleistungen sowie der Personalbestand der Seilbahnunternehmen dürfen publiziert werden.

2. Kapitel: Bau von Seilbahnen mit Bundeskonzession

Art. 9 Plangenehmigungsgesuch

¹ Mit dem Plangenehmigungsgesuch sind der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a. betreffend die Sicherheit die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht sowie die übrigen Unterlagen nach Anhang 1;
- b. betreffend Behindertengerechtigkeit für neue Seilbahnen mit mehr als 8 Sitzplätzen pro Transporteinheit die Unterlagen, welche nach der Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs³ sowie ihren Ausführungsbestimmungen erforderlich sind;
- c. Nachweise darüber, dass die zum Bau und Betrieb erforderlichen Rechte erworben oder zugesichert wurden;
- d. die zur Beurteilung der übrigen massgebenden Vorschriften erforderlichen Unterlagen; sowie
- e. das Konzessionsgesuch.

² Die Gesuchsunterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften zu beurteilen. Sie müssen allfällige Abweichungen darlegen.

Art. 10 Sicherheitsbericht

¹ Mit dem Sicherheitsbericht wird dargelegt, wie sichergestellt wird, dass die geplante Seilbahn den Vorschriften entsprechen wird und der Sicherheitsnachweis geführt werden kann.

² Der Sicherheitsbericht enthält die geplanten Massnahmen, um den aufgrund der Sicherheitsanalyse erkannten Risiken zu begegnen.

² SR 431.012.1.

³ SR 151.34.

³ Der Sicherheitsbericht muss eine Liste aller in der Seilbahn enthaltenen Sicherheitsbauteile, Teilsysteme sowie aller sicherheitsrelevanten Bestandteile der Infrastruktur der Seilbahn enthalten.

Art. 11 Konzessionsgesuch

¹ Mit dem Konzessionsgesuch sind dem Bundesamt eine Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Investitionsplan, Finanzierungsplan incl. -nachweisen sowie eine Planerfolgsrechnung einzureichen.

² Bei Anlagen ohne Erschliessungsfunktion sind zusätzlich Angaben

- a. zur natürlichen Eignung der Landschaft für die beabsichtigte Nutzung
- b. zur erwarteten Nachfrage (touristische Ausstattung)

erforderlich.

³ Der Gesuchsteller hat mit den Gesuchsunterlagen das Vorhaben so zu begründen, dass das Bundesamt das Vorliegen der Konzessionsvoraussetzungen beurteilen kann.

Art. 12 Vollständigkeit der Gesuche

¹ Die Bewilligungsbehörde kann auf einzelne Unterlagen verzichten, wenn diese aufgrund der Bahnart oder der Umstände des Einzelfalls nicht erforderlich sind.

² Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft, so setzt die Bewilligungsbehörde eine Frist zur Ergänzung der Unterlagen. Wird diese Frist nicht genutzt, so tritt sie nicht auf das Gesuch ein.

Art. 13 Anhörung des Kantons

Die kantonale Stellungnahme soll darlegen, inwiefern das Vorhaben gegen kantonale oder kommunale Vorschriften verstösst und Anträge enthalten.

Art. 14 Aussteckung

¹ Für die Aussteckung gelten folgende Vorschriften:

- a. Die Umrisslinien von zu erwerbendem Grundeigentum sowie alle dazugehörenden Flächen, die für ökologische Ersatzmassnahmen beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- b. In Siedlungsgebieten sind die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten und Kunstbauten durch Profile zu kennzeichnen.
- c. Ausserhalb von Siedlungsgebieten sind die Umrisslinien von Hochbauten und Kunstbauten unter Angabe der Höhe kenntlich zu machen.
- d. Muss gerodet werden, sind die zu rodende Fläche bzw. die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen.

² Die Bewilligungsbehörde kann anordnen, dass auch ausserhalb von Siedlungsgebieten Hochbauten und Kunstbauten durch Profile zu kennzeichnen sind.

Art. 15 Kosten von Publikationen

Die Gesuchstellerin trägt die Kosten für die Veröffentlichung des Gesuches in den amtlichen Publikationsorganen von Kantonen und Gemeinden.

Art. 16 Behandlungsfristen

¹ In der Regel gelten folgende Behandlungsfristen:

- a. 9 Monate für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren;
- b. 18 Monate, wenn Enteignungen erforderlich sind;
- c. 3 Monate für das vereinfachte Verfahren.

² Die Behandlungsfrist beginnt, sobald die Bewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen erhalten hat.

Art. 17 Beurteilung der Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde führt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens bezüglich der Beurteilung der Sicherheit die Prüfungen nach Anhang 2 durch und prüft die Einhaltung der übrigen Vorschriften.

Plangenehmigung

[Hinweis: Die Plangenehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 3 SebG erfüllt sind.]

Art. 18 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Plangenehmigung vollstreckbar ist.

Konzession

[Hinweis: Die Konzession wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art. 4, 4a PBG erfüllt sind.]

Dauer

Die Konzession wird für längstens 25 Jahre erteilt..

Art. 19 Erneuerung der Konzession

¹ Die Konzession kann unter den Voraussetzungen erneuert werden, welche für die Erteilung einer Konzession gelten.

² Die Konzession wird in der Regel gemeinsam mit der Betriebsbewilligung und für dieselbe Dauer erneuert.

³ Das Bundeamt bestimmt im Einzelfall den Umfang der Gesuchsunterlagen.

Art. 20 Änderung der Konzession

¹ Die Konzession kann unter den Voraussetzungen geändert werden, welche für die Erteilung einer Konzession gelten.

² Das Bundesamt bestimmt im Einzelfall den Umfang der Gesuchsunterlagen.

³ Die Erhöhung der stündlichen Förderleistung um weniger als 30% und weniger als 300 Personen gilt nicht als Änderung.

Art. 21 Übertragung der Konzession

Das Bundesamt kann die Konzession mit Zustimmung des bisherigen Inhabers auf einen neuen Gesuchsteller übertragen, wenn er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession erfüllt.

Art. 22 Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt mit:

- a. ihrem Ablauf;
- b. ihrem Widerruf;
- c. ihrer Aufhebung;
- d. 5 Jahre nach dem Erlöschen der Betriebsbewilligung.

Art. 23 Aufhebung der Konzession

Die Konzession kann auf Antrag des Konzessionärs aufgehoben werden.

Art. 24 Zwischen- und Teilverfügungen

Der Gesuchsteller kann beantragen, dass die Bewilligungsbehörde über Teilaspekte des Plangenehmigungsgesuchs vorab entscheidet, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht.

Art. 25 Vereinfachtes Verfahren

Bei vereinfachten Verfahren legt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall den Umfang der erforderlichen Unterlagen fest.

3. Kapitel: Betrieb**1. Abschnitt: Betriebsbewilligung****Art. 26** Sicherheitsnachweis

¹ Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass die Seilbahn den grundlegenden Anforderungen und den übrigen Vorschriften entspricht.

² Er hat hierzu die in Anhang 3 genannten Unterlagen, die erforderlichen Sachverständigenberichte (Prüfberichte) und Konformitätsbescheinigungen einzureichen sowie den Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung zu erbringen.

Art. 27 Prüfungen durch unabhängige Stellen

Diejenigen Bauteile, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann, müssen durch eine unabhängige Stelle mittels Konformitätsbescheinigungen oder Sachverständigenberichten auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen hin geprüft werden.

Art. 28 Konformitätsbescheinigungen

¹ Konformitätsbescheinigungen sind erforderlich für:

- a. alle Sicherheitsbauteile;
- b. alle Teilsysteme.

² Konformitätsbescheinigungen für Teilsysteme müssen die technischen Unterlagen gemäss Artikel 10 Abs. 3, Anhang VII Ziffer 3 der EG-Seilbahnrichtlinie enthalten. Hierzu gehören

- a. Konformitätserklärungen und -bescheinigungen für die im Teilsystem enthaltenen Sicherheitsbauteile;
- b. eine Übersichtszeichnung des Teilsystems, aus der die möglichen Anordnungen der Sicherheitsbauteile innerhalb des Teilsystems ersichtlich sind;
- c. eine Liste der Merkmale, die den Einsatzbereich des Teilsystems bestimmen;
- d. die Betriebs- und Wartungsanleitung oder Vorgaben für deren Erstellung.

Art. 29 Sachverständigenberichte

¹ Sachverständigenberichte (Prüfberichte) sind mindestens erforderlich zur Prüfung der:

- a. Projektbasis und Nutzungsvereinbarung (Anlagenutzungsplan);
- b. die Schnittstellen zwischen den Teilsystemen und zwischen den Teilsystemen und der Infrastruktur;
- c. Tragsicherheits- und Ermüdungsnachweise der Bauteile der Infrastruktur, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann.

² Das Bundesamt erlässt Richtlinien über den Beizug von Sachverständigen.

Art. 30 Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung

¹ Der Ersteller hat für die Seilbahn den Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung und Betriebstauglichkeit zu erbringen.

² Er hat hierzu der Bewilligungsbehörde für die Seilbahn eine Erklärung der Vorschriftskonformität und Betriebstauglichkeit abzugeben.

³ Der Ersteller hat für diejenigen Bauteile der Seilbahn, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann, den Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung zu erbringen.

⁴ Er hat hierzu der Bewilligungsbehörde für diese Bauteile Konformitätserklärungen abzugeben.

Art. 31 Projektänderungen

¹ Kommt es vor der Betriebsbewilligung zu

- a. neuen Erkenntnissen, die Einfluss auf die eingereichten Dokumente haben;
- b. Projektänderungen;

sind die davon betroffenen Dokumente aktualisiert einzureichen.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei Projektänderungen, ob und wie weit ein neues Plangenehmigungsverfahren beziehungsweise kantonales Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.

Art. 32 Tätigkeit Bewilligungsbehörde

¹ Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob alle für den Sicherheitsnachweis gemäss Artikel 26 Absatz 2 erforderlichen Dokumente eingereicht wurden.

² Sie überprüft risikoorientiert mit Stichproben:

- a. die Sachverständigenberichte;
- b. ob Sicherheitsbauteile und Teilsysteme bestimmungsgemäss verwendet werden;
- c. ob die Anlage, so wie sie ausgeführt wurde, den grundlegenden Anforderungen entspricht.

Betriebsbewilligung

[Hinweis: Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 3 SebG erfüllt sind.]

Art. 33 Personenbeförderung

¹ Die Beförderung von Personen mit einer Seilbahn bedarf einer Betriebsbewilligung.

² Vor Erteilung der Betriebsbewilligung dürfen nur Personen befördert werden, die am Bau oder an der Erprobung beteiligt sind. Voraussetzung ist die Einwilligung des Erstellers.

Art. 34 Ankündigung der Betriebsaufnahme

Das Datum der Betriebsaufnahme darf vor Erteilung der Betriebsbewilligung nur öffentlich angekündigt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Betriebsbewilligung noch ausstehe. Die Ankündigung bindet die Bewilligungsbehörde nicht.

Art. 35 Neue Erkenntnisse

Kommt es nach der Betriebsbewilligung zu neuen Erkenntnissen, die Einfluss auf die eingereichten Dokumente haben, sind die davon betroffenen Dokumente aktualisiert einzureichen.

Art. 36 Umbauten und Änderungen

¹ Die Betreiberin hat der Bewilligungsbehörde vorgängig ein Gesuch um Änderung der Seilbahn einzureichen.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob eine neue Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung erforderlich ist und wie das Verfahren durchzuführen ist.

³ Eine neue bzw. erneuerte Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn sich die für die Erteilung einzureichenden Unterlagen geändert haben.

Art. 37 Austausch von Bauteilen

¹ Im Falle der Erneuerung von Bauteilen der Seilbahn, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann, durch Bauteile desselben Typs hat der Hersteller der Seilbahn den Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung zu erbringen.

² Er hat hierzu der Bewilligungsbehörde für diese Bauteile Konformitätserklärungen und, wo erforderlich, eine gültige Konformitätsbescheinigung oder einen gültigen Sachverständigenbericht abzugeben.

Art. 38 Erneuerung der Betriebsbewilligung

¹ Mit dem Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung ist der Bewilligungsbehörde ein aktualisierter Sicherheitsnachweis einzureichen.

² Der Gesuchsteller hat hierzu die in Anhang 4 genannten Unterlagen einzureichen.

³ Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass eine Seilbahn trotz den geplanten Massnahmen die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann, oder liegen hierfür konkrete Anhaltspunkte vor, so verlangt sie in der Regel von dem Seilbahnunternehmen die Unterbreitung weitergehender Massnahmen.

[Hinweis: die Betriebsbewilligung wird ansonsten unter denselben Voraussetzungen erneuert, die für die erstmalige Erteilung gelten.]

Art. 39 Übertragung der Betriebsbewilligung

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Betriebsbewilligung mit Zustimmung des bisherigen Bewilligungsinhabers auf einen neuen Gesuchsteller übertragen, wenn er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung erfüllt.

² Der Bewilligungsinhaber ist nicht berechtigt, einem Dritten den Betrieb zu überlassen.

Art. 40 Erlöschen der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung erlischt mit:

- a. ihrem Ablauf;
- b. ihrem Widerruf;
- c. ihrer Aufhebung;
- d. dem Erlöschen der Konzession.

Art. 41 Widerruf der Betriebsbewilligung

¹ Die Bewilligungsbehörde trifft die erforderlichen Massnahmen bis hin zum Widerruf der Betriebsbewilligung wenn:

- a. die bei der erstmaligen Erteilung der Betriebsbewilligung gültigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die nach Artikeln 58 oder 61 einzureichenden Unterlagen nicht eingereicht werden;
- c. die nach Artikel 60 Absatz 1 aufzubewahrenden Unterlagen auf Aufforderung hin nicht vorgelegt werden;
- d. sie sonst feststellt, dass die Seilbahn die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann oder hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Weiterführung des Betriebs mit sofortiger Wirkung untersagen, sofern die Sicherheit dies gebietet.

³ Die Bewilligungsbehörde gibt nach Möglichkeit dem Seilbahnunternehmen vor der Entscheidung über die erforderlichen Massnahmen und deren Umsetzungsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 42 Aufhebung der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung kann auf Antrag ihres Inhabers aufgehoben werden.

2. Abschnitt: Betriebsorganisation

Art. 43 Allgemeine Anforderungen

Die Organisation für Betrieb und Instandhaltung (Betriebsorganisation) muss der Grösse, den technischen Eigenschaften sowie den Risiken des Standortes der Seilbahn angepasst sein und die einwandfreie Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.

Art. 44 Betriebsvorschriften

¹ Die Seilbahnunternehmen erlassen die für die Bedienung und Instandhaltung notwendigen Betriebsvorschriften.

² Die Beschreibung der Funktionen sowie die Hinweise betreffend Bedienung und Instandhaltung für eine Seilbahn und ihre Teile sollen zusammen eine geeignete Betriebsanleitung ergeben.

³ Die Betriebsvorschriften haben das in Artikel 48 Abs. 3 enthaltene Verbot zu enthalten.

Art. 45 Einheitlichkeit

¹ Das Bundesamt sorgt für die notwendige Einheitlichkeit der Betriebsvorschriften.

² Wo die Vorschriften durch den Bund und die Kantone anzuwenden sind, ist das Einvernehmen mit der technischen Kontrollstelle des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (IKSS) zu suchen.

³ Wo die Vorschriften ausschliesslich durch die Kantone anzuwenden sind, ist das Einvernehmen mit der technischen Kontrollstelle des IKSS herzustellen.

Art. 46 Sicherheitsvorkehrungen

¹ Die Seilbahn darf nur fahren, wenn

- a. der Technische Leiter oder sein Stellvertreter jederzeit erreichbar ist und sichergestellt ist, dass er innerhalb einer Stunde auf der Anlage sein kann;
- b. das Personal für die Bedienung der Anlagen und Fahrzeuge sowie die Betreuung der Reisenden im Dienst steht; und
- c. die Witterungsverhältnisse es erlauben.

² Ist die Sicherheit nicht mehr im erforderlichen Mass gewährleistet, ist der Betrieb einzustellen.

³ Reisende, die durch ihren Zustand oder ihr Benehmen den Betrieb, sich selbst oder andere Reisende gefährden könnten, dürfen nicht befördert werden.

Art. 47 Bergungsorganisation

Die Seilbahnunternehmen müssen durch mindestens jährliche Übungen nachweisen, dass die Bergung unter allen zulässigen Betriebszuständen jederzeit sicher und zeitgerecht erfolgen kann.

3. Abschnitt: Betriebspersonal

Art. 48 Personal

¹ Betrieb und Instandhaltung dürfen nur Personal übertragen werden, das entsprechend ausgebildet, auf seine Eignung geprüft und mit der Seilbahn und deren Bedienung vertraut ist. Die Seilbahnunternehmen überprüfen periodisch, mindestens alle zwei Jahre, die Dienstkenntnisse sowie den Gesundheitszustand des Personals.

² Der Personalbestand muss so gross sein, dass ein sicherer Betrieb und eine vorschriftsgemässe Instandhaltung gewährleistet werden können.

³ Der Alkoholkonsum und die Einnahme solcher Substanzen, welche die sichere Ausübung des Dienstes beeinträchtigen könnten, sind für das Betriebspersonal vor Dienstantritt und während der Dienstzeit verboten.

Art. 49 Technische Leitung

¹ Jedes Seilbahnunternehmen ernennt einen Technischen Leiter sowie einen Stellvertreter, die zur Bedienung und zur Instandhaltung der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge die nötigen Kenntnisse und Betriebserfahrungen besitzen müssen.

² Das Seilbahnunternehmen überträgt dem Technischen Leiter die Verantwortung für den Betrieb und die Instandhaltung der Seilbahn bezüglich Sicherheit und räumt ihm sowie seinem Stellvertreter die entsprechenden Kompetenzen ausdrücklich ein. Bei Störungen und Unfällen trifft der Technische Leiter die nötigen Anordnungen.

³ Die Bezeichnung des für den Betrieb eingesetzten Bahnpersonals und den Nachweis über die ausreichend erfolgte Instruktion dieses Personals sind durch den Technischen Leiter vorzunehmen und fortlaufend zu aktualisieren.

Art. 50 Anerkennung der technischen Leitung

¹ Der Technische Leiter und der Stellvertreter bedürfen der vorgängigen Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.

² Das Departement erlässt nach Anhören der Aufsichtsbehörden und des Schweizerischen Verbandes der Seilbahnunternehmungen Vorschriften über die Ausbildung des Technischen Leiters und dessen Stellvertreter.

³ Die Funktionen des Technischen Leiters und des Betriebsleiters können von der gleichen Person ausgeübt werden.

4. Abschnitt: Instandhaltung

Art. 51 Grundsätze

¹ Instandhaltung und Erneuerung müssen den für die Betriebssicherheit erforderlichen Zustand der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge gewährleisten.

² Die Instandhaltung ist so zu organisieren, dass

- a. die gesetzlichen und betriebsinternen Vorschriften eingehalten werden;
- b. die Verantwortlichen jederzeit den Zustand der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge überblicken.

³ Die Instandhaltung ist zu planen und durch Arbeitsabläufe und -anweisungen zu regeln.

Art. 52 Seile

¹ Das Departement erlässt Bestimmungen über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen.

² Diese gelten nicht, soweit sich aus der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und der zugehörigen Konformitätsbescheinigung etwas anderes ergibt.

³ Seilprüfstellen müssen eine Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht in Höhe von 10 Millionen Franken nachweisen.

Art. 53 Prüfungen durch die Seilbahnunternehmen

¹ Die Seilbahnunternehmen sorgen für die termingerechte und fachmännische Durchführung der in den Betriebsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen.

² Die Seilbahnunternehmen führen Aufzeichnungen, aus denen das Ergebnis der Instandhaltetätigkeiten, die festgestellten Mängel und Störungen, ungewöhnliche Betriebsereignisse sowie die getroffenen Massnahmen ersichtlich sind.

Art. 54 Beizug von Dritten

¹ Die Seilbahnunternehmen können einzelne Instandhaltungstätigkeiten, insbesondere Prüfungen, die spezielles Fachwissen und Geräte erfordern, ausgewiesenen fachkundigen Dritten übertragen.

² Genügt die betriebseigene Überwachung der Instandhaltung nicht, kann die Aufsichtsbehörde den Beizug aussenstehender Dritter anordnen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann zerstörungsfreie Seiluntersuchungen anordnen. Solche Untersuchungen sind von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Seilprüfstelle durchzuführen.

5. Abschnitt: Beseitigung der Seilbahn

Art. 55 Beseitigung der Seilbahn

¹ Besteht für die Seilbahn keine Konzession mehr oder wird die Seilbahn nicht mehr in einem betriebsfähigen Zustand instandgehalten, so hat der Eigentümer sie zu entfernen.

² Er hat hierzu unverzüglich die Seile zu entfernen und der Bewilligungsbehörde ein Gesuch um Entfernung der Seilbahn einzureichen.

³ Die Bewilligungsbehörde ordnet an, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

4. Kapitel: Verantwortlichkeit und Versicherungspflicht

Art. 56 Verantwortlichkeiten

¹ Das Seilbahnunternehmen ist für die vorschriftsgemässe Erstellung der Seilbahn und für deren sicheren Betrieb und die Instandhaltung verantwortlich.

² Bedient sich das Seilbahnunternehmen Dritter, so muss es sicherstellen, dass es auch über die Informationen des Dritten verfügt.

³ Die Hersteller bzw. Importeure sowie die benannten Stellen sind dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Art. 57 Versicherungspflicht

¹ Die Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt pro Schadensereignis insgesamt 100 Millionen Franken.

² Sie kann für Seilbahnen mit einer maximalen Besetzungszahl von weniger als 100 Personen entsprechend herabgesetzt werden.

5. Kapitel: Aufsicht

Art. 58 Meldungen an die Aufsichtsbehörde

¹ Das Seilbahnunternehmen hat jährlich sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Unterlagen gemäss Art. 53 Abs. 2 vorzulegen.

² Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

³ Im Übrigen gilt für eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen die Unfalluntersuchungsverordnung vom 28. Juni 2000.⁴

Art. 59 Einzureichende Unterlagen

Der Hersteller hat für Erstanwendungen vor der Erteilung der Betriebsbewilligung sämtliche Unterlagen einzureichen, welche für die Aufsicht und im Ereignisfall zur Beurteilung der Vorschriftskonformität erforderlich sind.

Art. 60 Aufzubewahrende Unterlagen

¹ Das Seilbahnunternehmen hat während der Lebensdauer der Seilbahn folgende Unterlagen bei der Anlage aufzubewahren:

- a. die Sicherheitsanalyse;

⁴ SR 742.161.

- b. den Sicherheitsnachweis;
- c. die Betriebsvorschriften;
- d. die Instandhaltungsdokumentation.

² Der Hersteller hat während mindestens 30 Jahren aufzubewahren:

- a. die Unterlagen gemäss der EG-Seilbahnrichtlinie;
- b. die Werkstoffatteste.

³ Die Unterlagen müssen so dokumentiert sein, dass die sichere Zuordnung zum konkreten Bauteil gewährleistet ist.

Art. 61 Rechnungswesen

¹ Die Seilbahnunternehmen reichen nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Bewilligungsbehörde einen Geschäftsbericht entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaft ein.

² Sie sind verpflichtet, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

³ Sie sind verpflichtet eine Reserve entsprechend Artikel 671 des Obligationenrechts zu äufnen.

⁴ Für Seilbahnunternehmen, die Abgeltungen nach Art. 49 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)⁵ und/oder Beiträge nach Art. 56 EBG erhalten, sind die Geschäftsbücher nach den Bestimmungen des neunten Abschnitts des EBG und der Verordnung des EVED vom 18. Dezember 1995 über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen (REVO)⁶ zu führen.

Art. 62 Aufsicht über Bau und Betrieb

¹ Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bei Bau und Betrieb der Seilbahnen im Rahmen von Plangenehmigung, Betriebsbewilligung, der Anerkennung der technischen Leitung sowie der Auswertung der Meldungen.

² Sie kann bei den Seilbahnunternehmen Bau- und Betriebskontrollen sowie Audits durchführen.

³ Sie kann die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen von Sicherheitsbauteilen, Teilsystemen sowie von sicherheitsrelevanten Bestandteilen der Infrastruktur bei konkreten Anhaltspunkten jederzeit überprüfen.

Art. 63 Massnahmen

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass eine Seilbahn die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann, oder liegen hierfür konkrete An-

⁵ SR 742.101.

⁶ SR 742.221.

haltspunkte vor, so trifft sie die erforderlichen Massnahmen um die Sicherheit wiederherzustellen.

² Sie verlangt in der Regel von dem Seilbahnunternehmen, eine zur Wiederherstellung der Sicherheit geeignete Massnahme vorzuschlagen.

³ Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem, das bestimmungsgemäss verwendet wird, die Sicherheit der Seilbahn gefährden kann, so unterrichtet sie unverzüglich die anderen Aufsichtsbehörden sowie das seco über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Die Aufsichtsbehörden können eine Datenbank über die getroffenen Massnahmen und deren Gründe führen und die Öffentlichkeit informieren.

Art. 64 Marktaufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde kann bei den Herstellern und Händlern die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Sicherheitsbauteile, Teilsysteme sowie an sicherheitsrelevanten Bestandteile der Infrastruktur überprüfen.

² Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden, so trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Aufsichtsbehörden unterrichten sich unverzüglich gegenseitig sowie das seco.

6. Kapitel: Gebühren

Art. 65 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998.

7. Kapitel: Konformitätsbewertungsstellen

Art. 66 Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen

Konformitätsbewertungsstellen, die nach Art. 28 beizuziehen sind, müssen für den betreffenden Fachbereich:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) akkreditiert sein und eine Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht in Höhe von 5 Millionen Franken nachweisen; oder
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein und eine auch in der Schweiz gültige Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht nachweisen.

Art. 67 Rechte und Pflichten von Konformitätsbewertungsstellen

Die Konformitätsbewertungsstellen haben die in Anhang V und Anhang VII der EG-Seilbahnrichtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten.

8. Kapitel: Konformitätsbewertungsverfahren

Art. 68 Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen

Die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen ist nach Wahl des Herstellers nach einem der folgenden Verfahren gemäss Anhang V der EG-Seilbahnrichtlinie durchzuführen:

- a. nach dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung (Modul B) in Verbindung mit der Qualitätssicherung Produktion (Modul D) oder der Prüfung der Produkte (Modul F);
- b. nach dem Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung (Modul H); oder
- c. nach dem Verfahren der Einzelprüfung (Modul G).

Art. 69 Konformitätsbewertung von Teilsystemen

Die Konformitätsbewertung von Teilsystemen richtet sich nach Anhang VII der EG-Seilbahnrichtlinie.

9. Kapitel: Anforderungen an Sachverständige

Art. 70 Fachkompetenz

¹ Als Sachverständige gelten natürliche Personen, die im zu prüfenden Bereich Fachkenntnisse und Erfahrung haben, die der Komplexität und Sicherheitsrelevanz des Projektes angemessen sind.

² Sachverständige müssen selbst vergleichbare Anlagen oder Teilsysteme realisiert oder begutachtet haben.

Art. 71 Unabhängigkeit

¹ Sachverständige müssen gegenüber dem Auftraggeber und dem Hersteller organisatorisch unabhängig sein und dürfen mit der Sache nicht vorbefasst sein.

² In der konkreten Sache dürfen sie zu den an der Erstellung der Seilbahn massgeblich beteiligten Firmen und zum Seilbahnunternehmen in keinem anderen Verhältnis als dem von Sachverständigen stehen.

Art. 72 Haftpflichtversicherung

Sachverständige müssen eine Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht in Höhe von 5 Millionen Franken nachweisen.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 73 Zuwiderhandlungen gegen Ausführungsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstösst gegen:

- a. das Verbot der Personenbeförderung nach Art. 33
- b. die Vorlagepflicht nach Artikel 58 Absatz 1;
- c. die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 60.

11. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 74 Bestehende Anlagen

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Konzessionen und Betriebsbewilligungen sowie kantonale Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig, höchstens jedoch bis zum Ende des Jahres 2027. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden gilt bis dahin fort.

² Für die Erneuerung der Betriebsbewilligung gilt Artikel 38.

Art. 75 Instandhaltung

Für bestehende Anlagen gelten:

- a. betreffend Instandhaltung die in den Ausführungsbestimmungen unter Ziff. 94 und Anhang 2 enthaltenen Vorgaben;
- b. für Seile die Bestimmungen der Seilverordnung.

Art. 76 Neue Anlagen

Die Konformität von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen kann bis Ende des Jahres 2009 auch mit Sachverständigenberichten bescheinigt werden.

Art. 77 Seile

Für Seile gilt bis zu deren Änderung die Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen (Seilverordnung).⁷

Art. 78 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 10. März 1986 über den Bau und Betrieb der eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen;
- b. Verordnung vom 8. November 1978 über die Konzessionierung von Luftseilbahnen;

⁷ SR 743.121.7.

- c. Verordnung vom 22. März 1972 über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte;
- d. Verordnung vom 24. Oktober 1961 über subventionierte Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession.
- e. Verordnung vom 15. Februar 1957 über die Unfallverhütung beim Erstellen und Betrieb von Luft- und Standseilbahnen mit Personenbeförderung auf Baustellen und in gewerblichen sowie industriellen Betrieben.

Art. 79 Änderung anderer Verordnungen

Die Verordnung vom 25. November 1998 über die Gebühren und Abgaben im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verkehr (BAV)⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 35

Das BAV erhebt Gebühren nach Zeitaufwand für:

- a. Verfügungen;
- b. Dienstleistungen.

Art. 80 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-

Hotz

⁸ SR 742.102.

Anhang 1
(Art. 9)**Mit dem Plangenehmigungsgesuch hat das Seilbahnunternehmen der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Sicherheit folgende Unterlagen einzureichen:**

1. Situierung und Gesamtkonzeption sowie seilbahntechnische Ausgestaltung der Anlage, mit folgenden Angaben:
 - a. Situationspläne mit Angaben zu den geplanten Bauwerken und den betroffenen Baugrundparzellen;
 - b. Längenprofil sowie massgebliche Querprofile mit Beurteilung von Parallelführungen und Kreuzungen mit anderen Transportanlagen, Strassen und elektrischen Leitungen;
 - c. Übersichts- und Kraftpläne der Stationen und Stützen mit den Angaben zu den relevanten Bauabmessungen und Raumnutzungen, zur Anordnung der Teilsysteme sowie zur Anordnung von Leitern und Podesten;
 - d. Übersichtspläne der Stützen oder der Fahrbahn mit den betroffenen Parzellen und deren Grenzabständen;
 - e. Lichtraumprofile mit Längs- und Querbewegungsfreiheiten in den Stationen und auf der Strecke mit den einzuhaltenden Boden- und Sicherheitsabständen;
2. Projektbasis und Nutzungsvereinbarung (Anlagenutzungsplan);
3. Betriebskonzept und Bergungskonzept zur Rückführung der Fahrgäste;
4. Technischer Bericht, enthaltend Gestaltung, Anordnung und Verwendungszweck der hauptsächlich Systemelemente;
5. Konzept und Übersichtsschema der bahntechnischen elektrischen Einrichtungen, insbesondere der elektrischen Sicherheitseinrichtungen;
6. Aufzählung der Bestandteile der Seilbahn, deren Vorschriftskonformität anstatt mit Konformitätsbescheinigungen mit Sachverständigenberichten oder Zulassungen nachgewiesen werden soll;
7. Seilberechnung mit den Nachweisen über die minimalen und maximalen Seilkräfte, Angaben über das Spannsystem, das Einhalten der vorgeschriebenen Seilsicherheiten, die Reibwerte an der Antriebsscheibe und der minimalen Seilauflagekräfte auf den Stützen und Seilrollen;
8. Gutachten zu den Umwelteinflüssen, namentlich die Baugrundverhältnisse, die Wind- und Schneeverhältnisse, die Vereisungsgefahr, die Lawinensituation sowie die Brandschutzmassnahmen;
9. Bauorganisation und Verantwortlichkeiten bei der Erstellung der Seilbahn, namentlich wer gegenüber dem Seilbahnunternehmen für welche Teile der Seilbahn als Planer, Ersteller oder Sachverständiger verantwortlich ist;

10. Dokumente zum Nachweis der Fachkenntnisse und Erfahrung sowie der Haftpflichtversicherung der Sachverständigen;
11. Verzeichnis der eingereichten Vorlagen und Nachweise.

Anhang 2
(Art. 17)**Die Bewilligungsbehörde führt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens betreffend die Sicherheit risikoorientiert mit Stichproben folgende Prüfungen durch:**

1. Auf Grund der eingereichten Vorlagen prüft die Bewilligungsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit die Anordnung der folgenden Bahnelemente:
 - a. Linienführung im Gelände;
 - b. Tragkonstruktionen der Stationen und Stützen bzw. bei Standseilbahnen die Tragkonstruktionen der Stationen, Fahrbahn und Kunstbauten;
 - c. Fahrzeuge und mechanische Komponenten;
 - d. Systeme der elektrischen Sicherheitseinrichtungen;
 - e. Kommandostellen;
 - f. Maschinenraum;
 - g. Fahrgastbereiche;
 - h. Witterungsschutz.
2. Ferner prüft die Bewilligungsbehörde:
 - a. die Abstände bei Parallelführungen und Kreuzungen mit anderen Transportanlagen bzw. Strassen und elektrischen Leitungen, die Abstände zum Boden und gegenüber bahnfremden festen Gegenständen sowie die Freiheiten für die Längs- und Querbewegung der Fahrzeuge auf der Strecke und in den Stationen;
 - b. das Einhalten der Maximalzeit beim Bergungskonzept;
 - c. die Seilberechnung mit den Nachweisen über die minimalen und maximalen Seilkräfte, das Einhalten der Seilsicherheiten, der Reibwerte an der Antriebsscheibe und der minimalen Seilauflagekräfte auf den Stützen und Seilrollen;
 - d. ob die Gutachten zu den Umwelteinflüssen in Projektbasis und Nutzungsvereinbarung (Anlagenutzungsplan) berücksichtigt wurden;
 - e. ob die Sachverständigen über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrung sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen;
 - f. die kantonalen Anträge auf ihre Sicherheitsrelevanz;
 - g. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht.

Für die Betriebsbewilligung hat das Seilbahnunternehmen der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:

1. das Betriebsbewilligungsgesuch;
2. den nachgeführten Anlagenutzungsplan;
3. das nachgeführte Betriebs- und Bergungskonzept, den Bergungsplan mit dem Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen Bergungszeit;
4. die Dokumentation der Umsetzung der geplanten Massnahmen des Sicherheitsberichts;
5. die Dokumentation der Umsetzung der Auflagen aus der Plangenehmigungsverfügung bzw. der kantonalen Bewilligung;
6. Ausführungspläne sowie Tragsicherheits-, Ermüdungs- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise der Bauteile der Infrastruktur, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann;
7. Eine Gegenüberstellung der Auslegungsparameter der Teilsysteme mit den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten der konkreten Anlage;
8. Unterlagen, welche die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den Teilsystemen und zwischen den Teilsystemen und der Infrastruktur erlauben;
9. Inbetriebsetzungsprotokolle;
10. die Bezeichnung des Technischen Leiters und eines Stellvertreters sowie den Nachweis über deren ausreichend erfolgte Instruktion durch eine dafür geeignete Person;
11. eine gebrauchsfähige, vollständige Betriebsanleitung inklusive Vorgaben für die periodischen Instandhaltungs-, Prüf- und Überwachungsarbeiten.

Anhang 4
(Art. 38)**Für die Erneuerung der Betriebsbewilligung hat das Seilbahnunternehmen der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:**

1. ein Gesuch mit Angabe der geplanten Verlängerungsdauer;
2. einen Bericht über den aktuellen Zustand der Anlage und die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten;
3. eine Zusammenstellung über die seit der Erstellung der Anlage neuen Erkenntnisse sowie Änderungen an der Seilbahn einschliesslich des Austauschs von Bauteilen;
4. eine aktualisierte Sicherheitsanalyse. Sie zeigt u.a. die Abweichungen auf von den aktuell gültigen Vorschriften und den aktuell gültigen anerkannten Regeln der Technik;
5. einen aktualisierten Sicherheitsbericht. Er enthält u.a. die geplanten Massnahmen, um den Risiken zu begegnen, welche sich aus den Abweichungen von den aktuell gültigen Vorschriften und den aktuell gültigen anerkannten Regeln der Technik ergeben können;
6. die aktualisierten Unterlagen gemäss Anhang 1 - in jedem Fall betreffend die Ziffern 1, 7 - basierend auf aktuellen Feldaufnahmen - und 8;
7. einen aktualisierten Sicherheitsnachweis - in jedem Fall mit den aktualisierten Unterlagen gemäss Anhang 3 Ziffern 2, 3, 4 und 10.